

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage,

Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg ..... 1

#### Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf.

Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2022 ..... 2

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Änderung des Bebauungsplans „Putzenau“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 3

#### Gemeinde Schönau a. K.

2. Änderung des Bebauungsplans „Seestraße“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ..... 4

Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnanlage am Danklweg“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ..... 5

#### Zweckverband für

**Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)**

Öffentliche Verbandsversammlung – ZRF Traunstein ..... 6

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

**Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage,**

**Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg**

Mit Bescheid vom 03.03.2022, Az. BV 39/2022, wurde für **XXX\* XXX\*** für den Antrag „Abriss eines Zweifamilienhauses mit Garage, Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage“, Berchtesgaden, Judith-Platter-Weg 3, Gemarkung Salzburg, Flurstück 642/4 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 644/0, 642/10, 642/9, 642/7, 642/6, 642/5, 646/0, 646/5, 646/6 der Gemarkung Salzburg zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 13. März 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Teisendorf**

### **Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2022**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	20.578.552 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	19.356.206 €
und dem Saldo – Jahresergebnis – von	<b>1.222.346 €</b>

2. im **Finanzhaushalt**

a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Saldo von	17.416.335 € 15.879.899 € <b>1.518.436 €</b>
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Saldo aus von	8.681.026 € 15.493.543 € <b>- 6.812.517 €</b>
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Saldo von	5.500.000 € 480.000 € <b>5.020.000 €</b>
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	<b>- 274.081 €</b>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf 5.500.000 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 1.500.000 €

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teisendorf, den 03. März 2022  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## II.

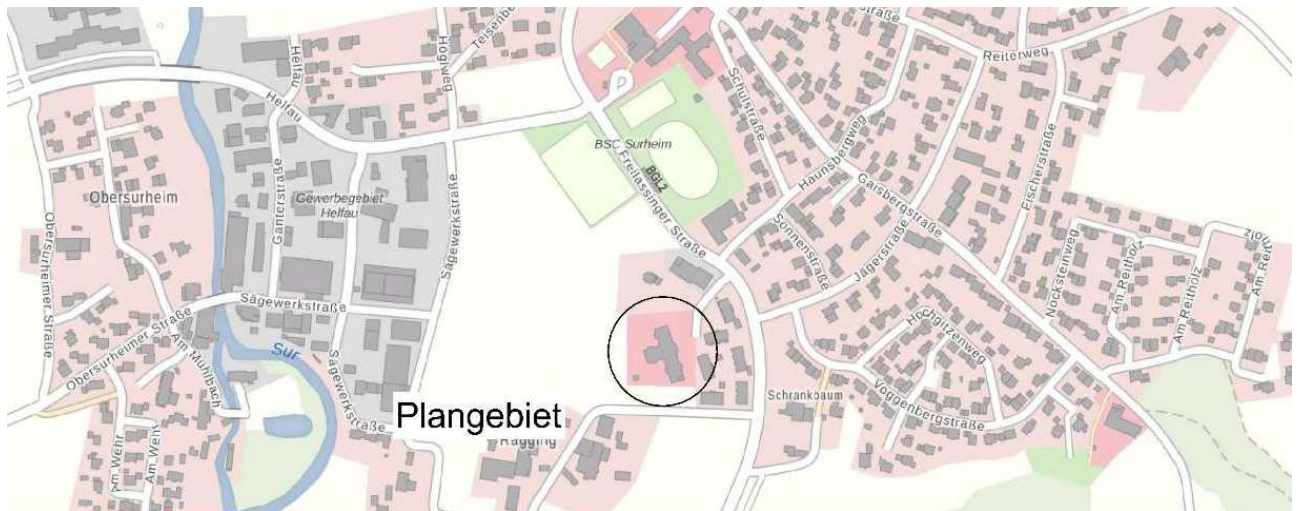
Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### 4. Änderung des Bebauungsplans „Putzenau“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Putzenau“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flurnummer 1418/3 Gemarkung Surheim (Freilassingener Straße 26).



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist es, die Erweiterung des bestehenden Seniorenhauses zu ermöglichen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.03.2022 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 23. März 2022 bis einschließlich Donnerstag, 5. Mai 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 08. März 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Schöna u. Königssee**

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Seestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöna u. Königssee hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans „Seestraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Seestraße 10, Fl. Nr. 126/1, Gmrk. Königssee, und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die bestehenden Gebäude sollen abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die bisher festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien, die Bauhöhe und die Nutzungszahlen gewähren kaum Erweiterungsmöglichkeiten. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll insbesondere eine bessere Ausnutzung des Grundstückes im Sinne der Nachverdichtung ermöglicht werden.

Schönau a. Königssee, den 28. Februar 2022  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

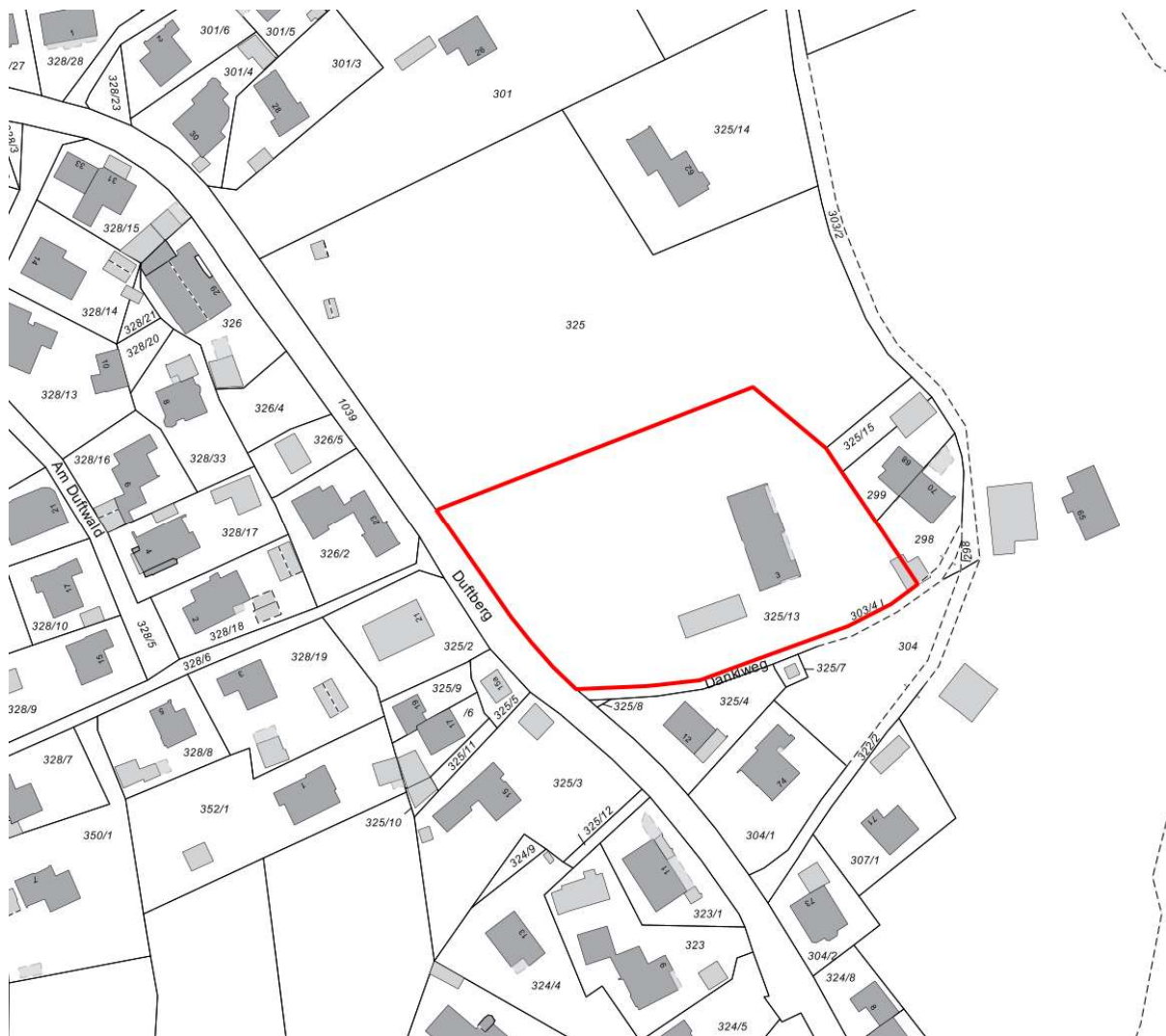
Bek. Nr. 5

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### **Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnanlage am Dankweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 21.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnanlage am Dankweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in der Oberschönau an der Gemeindestraße „Duftberg“ und wird im Süden vom Dankweg begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Dankweg 3, Fl. Nr. 352/13, Gmrk. Schönau mit einer Größe von ca. 6.230 m<sup>2</sup> und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach 13 b BauGB aufgestellt. Hierzu gilt § 13 a BauGB entsprechend. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Eine durchgeführte Bedarfsermittlung im Januar 2021 kam zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Bedarf an Wohnraum besteht. Planungsziel ist den bestehenden Wohnungsmangel zu beseitigen und Wohnraum zu schaffen.

Schönau a. Königssee, den 28. Februar 2022  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

**Zweckverband für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)**

**Öffentliche Versammlungsversammlung am 07.04.2022**

Tagesordnung

Versammlungsversammlung ZRF Traunstein

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 07.04.2022, 9:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein (großer Sitzungssaal)

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2020
3. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
4. Erlass des Verbandshaushalts 2022
5. Änderung der Verbandssatzung – Erlass der 5. Änderungssatzung und Änderung der Geschäftsordnung
6. Neubestellung und Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes
7. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Traunstein, den 15. März 2022

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein (ZRF Traunstein)

**Siegfried Walch**, Landrat, Vorstandsvorsitzender

---